

Antrag
der Gruppe der PDS/Linke Liste

Vorlage eines Gesetzes über eine soziale Grundsicherung in der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag erachtet die soziale Grundsicherung aller in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Menschen als dringendes Erfordernis und beauftragt die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf über eine soziale Grundsicherung vorzulegen, der den Prinzipien der anliegenden Charta entspricht.

Bonn, den 27. Mai 1993

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Der zunehmende Verlust an sozialer Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland offenbart die Mängel im sozialen Sicherungssystem. Das grundgesetzlich verankerte Sozialstaatsgebot darf nicht zur Disposition gestellt werden.

Das Recht auf Arbeit und Arbeitsförderung einer bzw. eines jeden ist durch radikale Umverteilung und Neubewertung von Arbeit zu gewährleisten. Das Sozialversicherungssystem muß ausgestaltet und so mit steuerfinanzierten Elementen ergänzt werden, daß jeder in der Bundesrepublik Deutschland lebende Mensch, unabhängig von Alter, Geschlecht, Familienstand, Nationalität und Weltanschauung, Anspruch auf die Sicherung seiner Existenz hat.

(Im einzelnen wird auf die Begründung der Charta verwiesen.)

Anlage

zum Antrag der Gruppe der PDS/Linke Liste

Charta über die soziale Grundsicherung in der Bundesrepublik Deutschland

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A Problemstellung	2
B Lösung	3
C Prinzipien	4
D Prämissen und Änderungsbedarf in Gesetzen	
Artikel 1 Soziale Sicherung auf der Grundlage von Arbeit	5
Artikel 2 Soziale Grundsicherung im Rentenrecht	7
Artikel 3 Soziale Sicherung von Kindern und Jugendlichen	8
Artikel 4 Veränderungen in der Sozialhilfe	8
E Begründung	
I. Allgemeiner Teil	9
II. Besonderer Teil	10
Zu Artikel 1	10
Zu Artikel 2	13
Zu Artikel 3	14
zu Artikel 4	15
F. Finanzielle Auswirkungen	15

A. Problemstellung

In den letzten Jahren ist ein Verlust an sozialer Sicherheit eingetreten, der sich mit dem Anschlußprozeß der DDR an die Bundesrepublik Deutschland deutlich verstärkt hat. Dabei geht es nicht allein um mehr oder weniger Sozialleistungen, bzw. um die Bedrohung sozialer Besitzstände. Zur Disposition steht das grundgesetzlich verankerte Sozialstaatsgebot.

Die Krise des bundesdeutschen Sozialleistungssystems ist schon lange vor dem Wegfall der Systemkonkurrenz entstanden und für zunehmend mehr Menschen spürbar geworden.

Privatisierung, Deregulierung und Entstaatlichung der Sozialbeziehungen sind Kernpunkte der neokonservativen Modernisierungsstrategie, wie sie seit dem Regierungswechsel 1982 eingeleitet wurde. Auf die chronische Massenarbeitslosigkeit reagierte die Bundesregierung schon damals mit einem scharfen Sparkurs zu Lasten der materiellen und immateriellen

Reproduktionserfordernisse der großen Mehrheit der Bevölkerung. Sie beförderte damit die weitere Spaltung der Lebensverhältnisse und trug zur Vertiefung der sozialen Ungleichheit bei, indem sie sich einerseits auf die steuerliche Entlastung der Spitzenverdiener konzentrierte und andererseits diese Privilegien durch Einsparungen bei den sozialen Transferleistungen finanzierte.

Die Folgen lassen sich umfassend dokumentieren: Einem durchschnittlich hohen Lebensniveau und einer relativ guten sozialen Absicherung der Arbeitenden stehen zunehmende Langzeitarbeitslosigkeit, eine steigende Zahl von Sozialhilfeberechtigten, Wohnungsnot und Obdachlosigkeit, wachsende Armut, Pflegenotstand und soziale Ausgrenzung gegenüber. Für immer mehr Menschen zeigt sich, daß über Jahre erbrachte Versicherungsleistungen heute kaum mehr ausreichen, um den Lebensunterhalt zu begleichen. In wirkliche materielle Not geraten erst recht diejenigen, die diese Versicherungsleistungen nicht erbringen

konnten. Viele Arbeitslose erhalten keine Leistungen der Arbeitsverwaltung und sind deshalb auf Unterstützung durch die Sozialämter angewiesen.

Dies gilt ganz besonders für die Mehrheit der Menschen in den neuen Bundesländern. Die Deindustrialisierung und die Auflösung der landwirtschaftlichen Strukturen führt zur Verarmung ganzer Regionen. Von den einstmals 9,8 Mio. Erwerbstätigen ist heute mehr als die Hälfte ohne Beschäftigung. Die Angst der Arbeitslosen vor dauerhaftem sozialem Abstieg ist mehr als berechtigt angesichts der steigenden Zahl von Langzeitarbeitslosen.

Daß dieser Kurs beibehalten wird, zeigen die letzten Monate nur allzu deutlich. Die Novellierung des Arbeitsförderungsgesetzes, die Mehrbelastungen von Patientinnen und Patienten durch das Gesundheitsstrukturgesetz, Angriffe auf die Tarifautonomie und auf Schutzrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kürzung der Sozialhilfe bei gleichzeitiger Erhöhung der Mehrwertsteuer und der Mieten in Ostdeutschland stehen dafür ebenso wie der Abbau politischer und sozialer Rechte für Ausländerinnen und Ausländer sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber.

In diese Auflistung gehören auch die Studierenden, die überdurchschnittlich häufig die Sicherung ihrer Existenz nur durch Nebenerwerbsarbeit realisieren können. Das hat eine Verlängerung ihrer Studienzeiten zur Folge. Dadurch haben nach einer Analyse des Studentenwerks die Jugendlichen in Deutschland im europäischen Vergleich die längsten Ausbildungszeiten.

Die desolaten Staatsfinanzen sollen in nicht unerheblichem Maße auf Kosten der sozial Schwächsten saniert werden.

Der kontinuierliche Sozialabbau, der sich auch in der sinkenden Sozialleistungsquote nachweisen läßt, hat die Mängel des Sozialsystems der Bundesrepublik Deutschland immer deutlicher zu Tage treten lassen.

Diese Mängel sind auch struktureller Natur.

Das System der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland ist im wesentlichen ein Versicherungssystem, dem eine typisch männliche Erwerbsbiographie zugrundeliegt, indem nur dann relativer Schutz vor sozialen Risiken besteht, wenn durch Sozialabgaben und Beitragszeiten entsprechende Anwartschaften erworben werden konnten.

In dem Maße wie Massenarbeitslosigkeit ebenso zum Alltag der Bundesrepublik Deutschland gehörte wie die Auflösung von sogenannten Normalarbeitsverhältnissen in Teilzeitarbeit, Heimarbeit oder andere Formen geringfügiger und ungeschützter Beschäftigungsverhältnisse konnten immer weniger Menschen solche Vorleistungen erbringen, die ihnen ausreichenden Schutz vor Arbeitslosigkeit, Krankheit, Erwerbsunfähigkeit und Alter bot.

Unbezahlte Haus- und Erziehungsarbeit sowie unentgeltliche Pflege, die überwiegend von Frauen geleistet

wird, bleiben bei Anwartschaften für Sozialleistungen weitgehend unberücksichtigt.

Studierende, Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen werden durch die bisherigen gesetzlichen Regelungen von ihren Eltern abhängig gemacht. Hohe Qualifikation wird für viele Jugendliche de facto mit einer verlängerten Unmündigkeit bezahlt. Darlehensregelungen bei der Gewährung von Ausbildungsförderung bringen für viele junge Menschen Schuldenberge, die eine zusätzliche Belastung für den ohnehin risikoreichen Start ins Erwerbsleben darstellen.

Schließlich gibt es auch erhebliche Mängel bei der Absicherung derjenigen, die aufgrund physischer und/oder psychischer Behinderungen nie ins Erwerbsleben integriert werden konnten. Die übergroße Zahl derjenigen, die auf Pflege angewiesen ist, landet in der Sozialhilfe.

Die Sozialhilfe, einstmals als Notfallhilfe für besondere Lebenslagen erdacht, wird ohnehin für immer mehr Menschen in den alten und in absehbarer Zeit auch in den neuen Bundesländern zum Regeleinkommen. Ein Einkommen, das Sicherung auf dem untersten Niveau bedeutet, gemessen an europäischen Armutskriterien sogar unterhalb der Armutsgrenze liegt.

Dennoch stellt die Sozialhilfe ein Element von sozialer Grundsicherung dar.

Mit der genannten Entwicklung sind die Grundlagen des Sozialstaates prinzipiell in Frage gestellt. Der Rückzug des Staates aus seiner sozialen Verantwortung geht einher mit dem Zwang zur privaten Vorsorge.

Für diese Politik erhält die Bundesregierung in dem Maße Zustimmung auch von seiten der abhängig Beschäftigten wie Deformationen des sozialen Sicherungssystems zu seiner abnehmenden Akzeptanz beitragen. Immer komplizierter werdende Verrechtlichung, aufgeblähte Bürokratie, Anonymisierung der sozialen Institution, kaum noch nachvollziehbare Kostenexplosionen kommen den neokonservativen Angriffen zur Hilfe und untergraben die Solidargemeinschaft.

B. Lösung

In dieser Situation wird die Forderung nach einer sozialen Grundsicherung erhoben. Damit werden seit langem aufgestellte Forderungen von Betroffeneninitiativen, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbänden aufgenommen.

Dieses Konzept einer sozialen Grundsicherung knüpft an den offensichtlichen Systemmängeln an. Soziale Grundsicherung soll das System der sozialen Sicherung so ergänzen, daß jedem Menschen unabhängig von Alter und Geschlecht, von Anwartschaften und Bedürftigkeitsprüfungen ein individueller Rechtsanspruch auf ein menschenwürdiges Leben zusteht.

Die Forderung nach sozialer Grundsicherung bedeutet nicht, auf das Recht auf Arbeit zu verzichten. Die Arbeit ist eine der wichtigsten Quellen zum Erhalt menschlichen Lebens und schon daraus ergibt sich ihr

zentraler Stellenwert für die Lebensgestaltung. Der Verlust der Arbeit ist für die Betroffenen mit vielfältigen sozialen Konflikten verbunden, auch dann, wenn unter kapitalistischen Bedingungen die Arbeit vor allem ein Zwangsverhältnis darstellt und nicht nur Befriedigung, sondern allemal Mühsal bedeutet.

Das Recht auf Arbeit wird allerdings nicht durch eine quantitative Ausweitung der herkömmlichen Erwerbsarbeit in der Produktion einzulösen sein. Vollbeschäftigung auf der Grundlage ungehinderten quantitativen Wachstums ist aus entwicklungspolitischer und ökologischer Sicht unververtretbar.

Als Alternative bleibt einerseits die Umverteilung vorhandener Arbeit durch radikale Arbeitszeitverkürzung und die Neubewertung und schrittweise Bezahlung der Arbeit, die bisher unbezahlt und ehrenamtlich geleistet wurde.

Andererseits kann die soziale Grundsicherung insofern als Alternative begriffen werden, als sie den Druck, sich unter allen Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt anzubieten, mildern und den Menschen die Möglichkeit geben kann, ihren Lebensmittelpunkt selbstbestimmt zu wählen. Für die Entscheidungsfreiheit zeitweilig nicht oder überhaupt nicht für Geld zu arbeiten brauchen die Menschen die soziale Grundsicherung als Rechtsanspruch. Damit Arbeit wirklich ein Recht wird, darf sie weder Pflicht noch Zwang sein.

Der Reichtum der Gesellschaft ist heute nicht mehr allein davon abhängig, wie viele Menschen in der Warenproduktion tätig sind, sondern davon, wie das gesellschaftliche System in seiner Gesamtheit funktioniert. Die soziale Grundsicherung leistet einen entscheidenden Beitrag zu ihrer Funktionsfähigkeit.

Die soziale Grundsicherung kann einzelne Formen der Mindestbedarfsdeckung im Sozialleistungssystem der Bundesrepublik Deutschland ablösen und dazu beitragen, daß mehr Menschen ihre Reproduktionsbedingungen auf dem durchschnittlichen Lebens- und Kulturturniveau der Bundesrepublik zu realisieren vermögen.

Es ist davon auszugehen, daß die Einführung der sozialen Grundsicherung zu einer deutlichen Entlastung der Verwaltungsapparate des bestehenden Sozialsystems beitragen wird.

Rationalisierungen u.a. durch die Einschränkung von Kontroll- und Aufsichtsfunktionen gegenüber Leistungsberechtigten werden einen erheblichen Einsparungseffekt an Bürokratie bewirken.

C. Prinzipien

1. Soziale Grundsicherung ist ein Element zur Verwirklichung der Menschenwürde. Sie schafft die Voraussetzungen dafür, daß jede/r ihren/seinen Lebensinhalt entsprechend dem sozio-kulturellen Niveau der Gesellschaft selbst verwirklichen kann.

Jeder in der Bundesrepublik Deutschland lebende Mensch hat das Recht auf ein selbstbestimmtes, materiell gesichertes Leben, frei von Armut und anderer materieller Not. Anspruchsberechtigt sind

auch alle diejenigen, die in der Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch erworben haben und im Ausland leben. Anspruchsberechtigt sind nicht jene, die in der Bundesrepublik Deutschland leben und durch ausländisches Recht gesichert sind.

2. Jeder in der Bundesrepublik Deutschland lebende Mensch hat unabhängig von Alter, Geschlecht, Familienstand, Nationalität und Weltanschauung Anspruch auf die Sicherung seiner Existenz, dies geschieht in der Regel durch eigene Arbeit oder Versicherungsleistungen. Erforderlich ist eine teilweise Entkopplung von Arbeitszeit und Einkommen insofern, als das lohnarbeitszentrierte Sicherungssystem mit seinen in der Erwerbsarbeit oder ihr gleichgestellten Tätigkeiten erlangten Anwartschaften durch eine vorleistungsunabhängige steuerfinanzierte Grundsicherung ergänzt wird.

3. Grundsicherung erhalten alle, die sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen. Eine Überprüfung der Verfügbarkeit findet nicht statt.

Die soziale Grundsicherung orientiert sich für alle im erwerbsfähigen Alter an der Hälfte des jeweilig aktuellen durchschnittlichen Einkommens. (Das durchschnittliche Einkommen errechnet sich aus dem Nettoarbeitsentgelt aller rentenversicherungspflichtigen Beschäftigten.) Diese Orientierung hat eine Dynamisierung der Grundsicherung entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung zur Folge.

Eine Bedürftigkeitsprüfung findet nicht statt.

4. Altersrentner/Altersrentnerinnen und Erwerbsunfähige erhalten ein Altersruhegeld mindestens in Höhe der Hälfte des durchschnittlichen Einkommens.
5. Kinder und Jugendliche werden als selbständige Persönlichkeiten anerkannt. Die Absicherung ihrer Lebensbedingungen sind elternunabhängig und altersspezifisch zu gewährleisten.
6. Die Grundsicherung wird durch Versicherungsbeiträge und durch Steuern finanziert.

Jede/r ist zum Schutz vor sozialen Risiken pflichtversichert. Die Pflichtversicherung beginnt mit dem vollendeten 16. Lebensjahr und endet mit dem Erhalt von Altersruhegeld. Die Beitragsbemessungsgrenzen werden deutlich angehoben. Für jede bezahlte Arbeitsstunde/Leistung müssen Versicherungsbeiträge gezahlt werden.

Diejenigen, deren Einkommen unterhalb des sozialen Grundsicherungsbetrages liegt, werden von der Beitragszahlung befreit. Ihr Anteil wird durch Arbeitgeberleistungen abgegolten.

7. Eigenes Vermögen wird in zumutbarem Umfang zur Lebenssicherung herangezogen und begründet eine Versicherungspflicht.
8. Jede/r hat das Recht auf Arbeit und/oder Arbeitsförderung.

Die gesellschaftlich vorhandene Arbeit ist radikal umzuverteilen und die tägliche und Lebensarbeitszeit zu verkürzen.

Arbeit ist herkömmliche Erwerbsarbeit und ihr gesetzlich gleichgestellte Tätigkeiten wie Pflege-, Betreuungs-, Versorgungs- und Erziehungsarbeit, sowie kulturelle Tätigkeit und Arbeit für die Gesellschaft und zum Erhalt der Umwelt.

Die Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen hat dabei Priorität.

Arbeitsverhältnisse, die keine eigenständigen Ansprüche auf soziale Leistungen begründen, sind unzulässig.

Alle von Frauen geleistete Arbeit begründet einen eigenen Anspruch auf soziale Grundsicherung. Familiensubsidarität entfällt.

9. Ergänzende soziale Leistungen, wie Wohngeld, entfallen nicht, sondern werden auf Basis des Grundsicherungsbetrages modifiziert.

Zusätzliche materielle Aufwendungen zur Absicherung des Lebensunterhalts für Menschen mit Behinderungen werden nach den Grundsätzen eines steuerfinanzierten Pflegeleistungsgesetzes geregelt.

10. Durch die Einführung einer sozialen Grundsicherung erhält die Sozialhilfe ihre eigentliche Funktion, als Hilfe in besonderen Lebenslagen zu wirken, zurück.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die keinen eigenen Anspruch erwerben konnten, werden dadurch in gleicher Weise gesichert.

D. Prämissen und Änderungsbedarf in Gesetzen

Artikel 1

Soziale Sicherung auf der Grundlage von Arbeit und Arbeitsförderung

I. Prämissen

1. Jede/r hat einen Rechtsanspruch auf Arbeit bzw. Arbeitsförderung.
2. Jede Stunde Arbeit ist versicherungspflichtig. In diesem Sinne sind bisher nicht bezahlte Tätigkeiten, wie z.B. Pflege-, Betreuungs-, Versorgungs- und Erziehungsarbeit, ehrenamtliche kulturelle Tätigkeit sowie Arbeit zum Erhalt der Umwelt Erwerbstätigkeiten gleichzustellen. Schrittweise sind Voraussetzungen zu schaffen, um bisher unbezahlte, für den Bestand der Gesellschaft unerlässliche Arbeiten, im Rahmen von Leistungsgesetzen zu bezahlen.
3. Bund, Länder und Gemeinden sowie die Bundesanstalt für Arbeit sind verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die auf die Schaffung von Arbeit gerichtet sind.

Das betrifft insbesondere:

- Die Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen.
- Die Verbesserung bzw. Schaffung von Bedingungen für Menschen mit Behinderungen, am

Arbeitsleben in vielfältigen Formen teilzunehmen.

- Die Erweiterung der Möglichkeiten für ältere Menschen, unter Nutzung ihrer spezifischen Berufs- und Lebenserfahrungen den Zeitpunkt und die Art und Weise des Ausscheidens aus dem Arbeitsleben selbstbestimmt zu entscheiden.
- Die Erweiterung und Qualifizierung der Angebote zur sozialen Reintegration von Haftentlassenen sowie sozial geschädigten Menschen.
- Die Schaffung von Arbeitsplätzen
 - in den Bereichen Kinderbetreuung, Bildung, Ausbildung, Gesundheit, Sozialwesen, Freizeitgestaltung, Erholung, Kunst und Kultur;
 - im Bereich des sozialen Wohnungsbaus unter Einbeziehung alternativer Technologien;
 - zum Schutz und zur Wiederherstellung der natürlichen Umwelt, zur Entwicklung alternativer Technologien, Produktions- und Verkehrskonzepte sowie zur Schaffung entsprechender wissenschaftlicher Grundlagen.
- 4. Zur Finanzierung der entsprechend den aufgeführten Grundsätzen notwendigen Leistungen werden neben Beitragszahlungen aus Einkommen aus abhängiger Beschäftigung herangezogen: Steuer- und weitere Einnahmen des Bundes, weitere Einkommen und Vermögen.
- 5. Die soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit bewegt sich zwischen 75 und 85 % des letzten persönlichen Nettoentgelts bzw. vergleichbarer Tätigkeiten, mindestens jedoch 50 % des durchschnittlichen Einkommens aller Beschäftigten. Ansprüche entstehen unabhängig von Anwartschaften und ohne weitergehende Prüfung der Verfügbarkeit.

II. Gesetzlicher Änderungsbedarf

1. Das Stabilitätsgesetz, das in seiner Substanz Grundlagen für die Ausgestaltung eines volkswirtschaftlichen Prämissen untergeordneten Regulierungsmechanismus festschreibt, ist durch die Verankerung weitergehender verbindlicher arbeitsmarktpolitischer Ziele zu erweitern.

Es sind rechtliche Voraussetzungen zu schaffen, die ein höchstmögliches Maß an Öffentlichkeit sowie öffentlicher Kontrolle der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Bundesanstalt für Arbeit garantieren, insbesondere die Einführung einer jährlichen Arbeitsmarktberichterstattung der Regierung sowie einer beschäftigungspolitischen Rahmenplanung (Stabilitätsgesetz vom 8. Juni 1967, BGBl. I, S. 582, geändert 18. März 1975, BGBl. I, S. 704).

2. Das Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen ist dahin gehend zu ändern, daß Möglichkeiten der Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen ausgehend von beschäftigungspolitischen Erwägungen, einschließlich Beschäfti-

gungsauflagen, gegeben werden; erstrangig bezüglich der Grundsicherung ist die Fixierung von Mindestarbeitsentgelten (Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen vom 11. Januar 1952, BGBl. I, S. 17).

3. Die Arbeitszeitordnung ist so zu fassen, daß die tägliche Arbeitszeit kurzfristig auf 7 Stunden und mittelfristig im Verlauf der 90er Jahre auf 6 Stunden begrenzt wird. Die Wochenarbeitszeit ist entsprechend zu reduzieren. Die Bestimmungen, die die Lage der Arbeitszeit regulieren, sind entsprechend zu verändern (Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938, GBl. I, S. 446, geändert 10. März 1975, BGBl. I, S. 685).
4. Durch Änderungen des Tarifvertragsgesetzes sind die Möglichkeiten zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen zu erweitern (Tarifvertragsgesetz vom 9. April 1949, in: Gesetz- und Verordnungsblatt vom Wirtschaftsrat, S. 55, geändert 23. April 1953, BGBl. I, S. 156; 29. Oktober 1974, BGBl. I, S. 2884).
5. Im Interesse der Rechtssicherheit und Stabilität von Arbeitsverhältnissen ist das Kündigungsschutzgesetz so zu novellieren, daß diese Rechtsmaterie für die Arbeitnehmer durchschaubarer und handhabbarer ausgestaltet wird.

Unter anderem sind in diesem Zusammenhang die Kündigungsschutzbestimmungen hinsichtlich bestimmter Personengruppen (z. B. Alleinerziehende mit Kindern, Mütter bzw. Väter von Kleinkindern, Eltern von Kindern mit Behinderungen, ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) zu verschärfen (Kündigungsschutzgesetz vom 10. August 1951, BGBl. I, S. 499, geändert 20. August 1992, BGBl. I, S. 1546).

6. Das Arbeitsförderungsgesetz ist entsprechend folgenden Grundsätzen zu ändern:
 1. Arbeitgeber sind zu verpflichten, alle freien Arbeits- und Ausbildungsplätze dem zuständigen Arbeitsamt zu melden.
 2. Die Bundesanstalt für Arbeit haftet gegenüber dem Vermittelten für die Tarifmäßigkeit angebotener Arbeitsverhältnisse. Sie hat gegenüber den Arbeitgebern die Tarifmäßigkeit angebotener sowie die Tarifmäßigkeit realisierter Arbeitsverhältnisse zu kontrollieren. Arbeitsberatung und -vermittlung sind entsprechend zu gestalten.
 3. Für die Förderung von Frauen sind Quoten festzulegen, die deren Anteil an den arbeitslos gemeldeten Personen nicht unterschreiten dürfen.
 4. Anspruch auf Leistungen aus dem Arbeitsförderungsgesetz haben alle Personen, die arbeitslos sind, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben.
Arbeitslos bedeutet, daß der Versicherte sich in keinem abhängigen Beschäftigungsverhältnis

bzw. in einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis befindet oder als Selbstständiger tätig ist und in ein Beschäftigungsverhältnis bzw. Vollzeitbeschäftigungsverhältnis treten will.

Verfügbarkeit bedeutet, daß der Versicherte

- a) den Willen äußert, eine Beschäftigung aufzunehmen oder an Maßnahmen der BA teilzunehmen,
- b) die Fähigkeit und ggf. das Recht besitzt, eine Tätigkeit auszuüben, und
- c) für das Arbeitsamt erreichbar ist.

Weitergehende Überprüfungen der Verfügbarkeit finden nicht statt.

5. Alle Ansprüche aus diesem Gesetz werden ohne Anwartschaft gewährt.

Für Personen, die vor der Meldung beim Arbeitsamt in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, betragen die Ansprüche 75 bis 85 % des letzten Nettoentgelts, mindestens aber 50 % des durchschnittlichen Nettoarbeitseinkommens.

Personen, die vor der Meldung beim Arbeitsamt in häuslicher Gemeinschaft Kinder erzogen, Personen gepflegt, Versorgungs- und Hausarbeiten alleine geleistet haben oder ehrenamtlich tätig waren, haben Anspruch auf 75 bis 85 % einer vergleichbaren, gegen Entgelt geleisteten Arbeit, mindestens aber auf 50 % des durchschnittlichen Nettoarbeitseinkommens.

6. Grundsätzlich werden Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit zusätzlich zu anderen erzielten Einkommen gewährt. Ausgehend von diesem Grundsatz sind unter sozialem Gesichtspunkt die Regelungen zu Zuverdienstgrenzen zu verändern.

Wird während des Bestehens eines Teilzeitarbeitsverhältnisses ein Vermittlungsgesuch für eine Vollzeitbeschäftigung gestellt, oder kann einem Arbeitslosen, der eine Vollzeitbeschäftigung wünscht, nur eine Teilzeitbeschäftigung vermittelt werden, und liegt das erzielte Arbeitseinkommen unter dem allgemeinen Grundsicherungsbetrag, wird durch die Bundesanstalt für Arbeit zum erzielten Verdienst ein Anteil vom Grundsicherungsbetrag gezahlt, der den Auszahlungsbetrag auf ca. 70 % des durchschnittlichen Einkommens aufstockt.

Personen, die in einem Teilzeitarbeitsverhältnis stehen und die keine Vermittlung einer Vollzeitbeschäftigung wünschen, und deren Arbeitseinkommen unter dem Grundsicherungsbetrag liegt, erhalten eine Aufstockung des Einkommens bis ca. 60 % des durchschnittlichen Einkommens. Die konkreten Beträge werden noch durch die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, die vorhandene berufliche

Qualifikation bzw. den angestrebten Einsatz differenziert.

7. Alle Ansprüche entstehen mit Vollendung des 16. Lebensjahres, enden mit dem Eintritt in das reguläre Rentenalter und gelten für die gesamte Dauer des Erwerbslebens einschl. Zeiten der Arbeitslosigkeit.
8. Beitragspflichtig ist jede Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Beitragspflicht endet mit dem Eintritt in das reguläre Rentenalter.

Die Bestimmungen zur Befreiung von Beitragszahlungen bzw. zur Heranziehung des Kreises der nunmehr Beitragspflichtigen sind im Sinne dieser Regelungen zu verändern.

Für Personen, die in Arbeitsverhältnissen tätig sind, in denen Einkommen unter dem Grundsicherungsbetrag erzielt werden, werden die Beiträge durch den Arbeitgeber übernommen.

Beitragsfreie sind unter anderem Personen, die Hausarbeit leisten, in häuslicher Gemeinschaft Kinder erziehen oder andere Menschen pflegen, soweit in weiteren Leistungsgesetzen nichts anderes bestimmt wird.

9. Der Gesetzgeber wird verpflichtet, im Arbeitsförderungsgesetz einen derartigen Ausbau der Geschlossenheit der Arbeitsförderung zu erreichen, die es jedem Versicherten ermöglicht, aus jeder beliebigen Lebenssituation heraus die gleichen Chancen zum Eintritt in die Erwerbstätigkeit wahrzunehmen.
 10. Es ist der Grundsatz zu verankern, daß Unternehmen, die Entlassungen vornehmen, grundsätzlich finanziell und sachlich an den damit verbundenen notwendig werdenden beschäftigungspolitischen Maßnahmen zu beteiligen sind. Übergreifendes Ziel soll es sein, durch den verstärkten Einsatz von Instrumenten präventiver Beschäftigungspolitik Entlassungen zu verhindern.
 11. Es sind Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß über eine Fortschreibung der Regelungen zum Vorruhestand sowie die gesetzliche Fixierung eines Programmes „Arbeit für Ältere“ die Voraussetzungen für einen durch den Versicherten frei zu gestaltenden, selbstbestimmten Übergang aus dem Arbeitsleben in den Altersruhestand zu gewährleisten (Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969, BGBl. I, S. 582, geändert 21. Dezember 1992, BGBl. I, S. 2327).
7. Schaffung eines steuerfinanzierten Pflege-Leistungsgesetzes als erstem Schritt zur Bezahlung von Arbeiten, die für den Bestand der Gesellschaft erforderlich sind, aber bisher unbezahlt geleistet wurden [vgl. Entwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste „Gesetz zur sozialstaatlichen Gewährleistung von Assistenz, Anleitung und/oder Pflege (Pflege-Assistenz-Gesetz)“, Drucksache 12/4099 vom 13. Januar 1993].

Artikel 2

Soziale Grundsicherung im Rentenrecht

I. Prämissen

1. Jede/r ist zum Zwecke seiner Sicherung im Alter und für den Fall der Erwerbsunfähigkeit pflichtversichert.

Für jede bezahlte Arbeitsstunde/Leistung müssen Versicherungsbeiträge bezahlt werden. Arbeit ist herkömmliche Erwerbsarbeit und ihr gesetzlich gleichgestellte Tätigkeiten wie Pflege-, Betreuungs-, Versorgungs- und Erziehungsarbeit, sowie kulturelle Tätigkeit und Arbeit für die Gesellschaft und zum Erhalt der Umwelt.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wird perspektivisch angehoben.

Nicht erwerbstätige Versicherungspflichtige haben einen Mindestbeitrag aus den Quellen ihres Lebensunterhalts (Kapitalertrag, Unterhaltsgelder, Einkommen des/der Ehepartners/Ehepartnerin) zu bestreiten. Auch Selbständige werden versicherungspflichtig.

2. Versicherungszeiten und Beitragsleistungen ergeben bei einer durchschnittlichen Erwerbsbiographie ein Altersruhegeld in einem Korridor von 55 bis 80 % des aktuellen Nettoverdienstes. Zusätzliche Leistungen (Pensionen, berufsständische bzw. tarifliche Leistungen) bauen auf der gesetzlichen Pflichtversorgung auf.
3. Altersrentner/Altersrentnerinnen und Erwerbsunfähige erhalten ein Altersruhegeld von mindestens 50 % des durchschnittlichen Einkommens als soziale Grundsicherung.

II. Gesetzlicher Änderungsbedarf

Änderung und Ergänzung Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI vom 18. Dezember 1989, BGBl. I, S. 2261, geändert durch Renten-Überleitungsgesetz vom 25. Juli 1991, BGBl. I, Nr. 46, zuletzt geändert durch RÜG-Änderungsgesetz vom 18. Dezember 1991, BGBl. I, Nr. 66).

1. Das erste Kapitel – versicherter Personenkreis – ist in seinen drei Abschnitten so zu fassen, daß alle Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr bis mindestens zum vollendeten 56. Lebensjahr pflichtversichert sind bzw. als pflichtversichert gelten. Das heißt, auch bisher nicht versicherte Personen gelten als nachversichert (im Sinne des § 8). Für Selbständige und nicht erwerbstätige Versicherungspflichtige orientiert sich der Mindestversicherungsbeitrag an 75 % des durchschnittlichen Einkommens aller rentenversicherungspflichtigen Beschäftigten.
2. Das zweite Kapitel – Leistungen – zweiter Abschnitt – Renten – ist in folgendem Sinne neu zu regeln:
 - Ein Anspruch auf Voll- bzw. Teilrente wegen Alters besteht ab vollendetem 56. Lebensjahr.

Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit haben Betroffene mit Beginn der allgemeinen

Versicherungspflicht. Dieser Anspruch besteht ohne Warte- bzw. Vorversicherungszeiten.

- Die rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehungszeiten, für die Beiträge als gezahlt gelten, soll wie folgt geändert werden:

- für das erste Kind $4 \times 0,75$ Entgeltpunkte,
- für zwei Kinder $9 \times 0,75$ Entgeltpunkte,
- für drei und mehr $15 \times 0,75$ Entgeltpunkte.

Die Entgeltpunkte für Kindererziehung werden additiv zu den durch Beitragsleistungen erworbenen Ansprüchen gewährt.

- Für Personen, die unbezahlte Pflegearbeit leisten, gelten die Beiträge als gezahlt und werden mit 0,75 Entgeltpunkten pro Jahr berücksichtigt, so lange Pflege Tätigkeit nicht generell nach einem Pflege-Leistungsgesetz versicherungspflichtig bezahlt wird.
- Die Regelungen hinsichtlich der rentenrechtlichen Zeiten, der Rentenhöhe und der Rentenanpassung sind so zu gestalten, daß eine Rente wegen Alters gezahlt werden kann, deren Höhe mindestens 50% des durchschnittlichen Einkommens beträgt. Hierzu sind auch die Bestimmungen über die Rentenberechnung bei geringem Arbeitsentgelt zu erweitern, als Übergangsregelung ist ein Rentenzuschlag einzuführen. Ab 40 Jahren rentenrechtlicher Zeiten, (d.h. Beitragszeiten, Zeiten für die Beiträge als gezahlt gelten und Anrechnungszeiten) muß eine Rente von 55 bis 80 % des durchschnittlichen Einkommens erreicht werden können.

Artikel 3

Soziale Sicherung von Kindern und Jugendlichen

I. Prämissen

1. Kinder erhalten von der Geburt bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ein Kindergeld. Der Rechtsanspruch auf Kindergeld steht dem Kind zu.

Das Kindergeld ist nichtpfändbar, kann an keine andere Person oder Stelle abgetreten werden und dient der Grundsicherung des Kindes.

2. Das Kindergeld wird durch die Sorgeberechtigten verwaltet und ist an diese steuerfrei auszuzahlen. Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten ist das Kindergeld demjenigen auszuzahlen, bei dem das Kind überwiegend lebt (gemeldet ist).
3. Das Kindergeld wird unabhängig vom Einkommen der Sorgeberechtigten gezahlt. Seine Höhe ist nach dem Alter der Kinder wie folgt gestaffelt:
 - 0 bis 6 Jahre
20 % des durchschnittlichen Einkommens,
 - 6 bis 12 Jahre
25 % des durchschnittlichen Einkommens,
 - 12 bis 16 Jahre
30 % des durchschnittlichen Einkommens.

4. Jugendliche, die eine weiterführende Schule besuchen oder eine Berufsausbildung aufnehmen, erhalten ein steuerfreies Ausbildungsentgelt in Höhe von mindestens 40 % des durchschnittlichen Einkommens.

Die Zahlung des Kindergeldes entfällt für diesen Personenkreis.

5. Studentinnen und Studenten erhalten ein vom Einkommen der Eltern unabhängiges steuerfreies Stipendium in Höhe von 50 % des durchschnittlichen Einkommens.
6. Die Auszahlung der finanziellen Grundsicherung für Kinder und Jugendliche ist unbürokratisch und mit beratender Funktion auszugestalten.

II. Gesetzlicher Änderungsbedarf

- Änderung des Bundeskindergeldgesetzes hinsichtlich

- des Rechtsanspruchs,
- der Staffelung nicht nach Kinderzahl, sondern nach Alter der Kinder,
- der Nichtanrechnung des Einkommens der Sorgeberechtigten

(Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964, BGBl. I, S. 265, geändert 11. Januar 1993 BGBl. I, S. 56).

- Änderung des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen hinsichtlich der Festlegung von Mindestausbildungsvergütungen (Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen vom 11. Januar 1952, BGBl. I, S. 17).

- Aufhebung der Landesausbildungsförderungsgesetze (LAFÖG) und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) in der Kodifizierung eines Stipendiengesetzes, welches die Gewährung von Stipendien für Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen sowie Studentinnen und Studenten regelt:

- ohne zeitliche Begrenzung,
- Anrechnung eigenen Arbeitseinkommens (vergleichbar der Hinterbliebenengeldregelung),
- keine Darlehensregelung; Annullierung aller BAföG-bedingter Schulden

(Bundesausbildungsgesetz vom 26. August 1971, BGBl. I, S. 1409, geändert 21. Dezember 1992, BGBl. I, S. 2326).

- Schaffung eines Gesetzes über die Errichtung und Ausgestaltung von Auszahlungs- und Beratungsstellen für die finanzielle soziale Sicherung von Kindern und Jugendlichen.

Artikel 4

Veränderungen in der Sozialhilfe

I. Prämissen

1. Sozialhilfe umfaßt nicht mehr die Hilfe zum Lebensunterhalt, da der Lebensunterhalt jedes Menschen

durch Einkommen, Vermögen oder soziale Grundsicherung gewährleistet ist.

2. Sozialhilfe ist eine der sozialen Grundsicherung nachgeordnete Einkommensart, mit der besondere Belastungen des Lebens ausgeglichen werden sollen (Hilfe in besonderen Lebenslagen). Nicht zu den Hilfen in besonderen Lebenslagen zählen Aufwendungen, deren Ersatz bereits Inhalt anderer Rechtsvorschriften ist.

II. Gesetzlicher Änderungsbedarf

Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ist wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

1. Inhalt und Aufgaben der Sozialhilfe

- Die Sozialhilfe hat die Aufgabe, solche außergewöhnlichen Belastungen auszugleichen, die weder durch den Anspruch auf soziale Grundsicherung noch durch vorhandenes Vermögen oder Einkommen abgedeckt sind (Hilfe in besonderen Lebenslagen).
- Alle bisherigen Formen der Hilfe in besonderen Lebenslagen, die bereits durch die Vorrangigkeit der sozialen Grundsicherung ganz oder teilweise erfaßt werden, z. B.
 - Krankenhilfe §§ 37, 37 a BSHG,
 - Hilfe zur Familienplanung § 37 b BSHG,
 - Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen § 38 BSHG
 sind zu modifizieren.

2. Anspruchsberechtigte

- Anspruch auf Sozialhilfe hat jeder in der Bundesrepublik Deutschland lebende Mensch, der eine soziale Grundsicherung erhält, wenn wegen einer besonderen Lebenslage sein Bedarf zeitweilig höher als diese ist.
- Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die sich in einem schwebenden Anerkennungsverfahren befinden, erhalten für diesen Zeitraum Sozialhilfe in Höhe des jeweiligen Grundsicherungsbedarfes als Hilfe in besonderen Lebenslagen.

3. Leistungsarten, Verfahrensbestimmungen

- Sozialhilfe wird auf Antrag gewährt und ist eine steuer- und versicherungsbeitragsfreie Versorgung.
- Sozialhilfe wird grundsätzlich als Geldleistung erbracht, sofern wegen der Art der besonderen Lebenslage nicht Geld- und/oder Sachleistungen durch den/die Anspruchsberechtigte/n gewählt werden.
- Werden Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe durch Dritte erbracht, hat der Träger der Sozialhilfe die Leistungsvergabe an die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Qualitätsstandards zu binden.
- Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtssicherheit wird die Sozialhilfe anderen vergleichbaren Sozialleistungen gleichgestellt.

Alle den Grundsätzen der Sozialhilfe als Hilfe in besonderen Lebenslagen widersprechenden Regelungen des BSHG sind ersatzlos zu streichen (Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961, BGBl. I, S. 815, geändert 16. Februar 1993, BGBl. I, S. 252).

E. Begründung

I. Allgemeiner Teil

In der Bundesrepublik Deutschland besteht seit Jahren – und verstärkt nach dem Anschluß der DDR an die Bundesrepublik Deutschland – eine Situation, die dazu geführt hat, daß bei weitem nicht alle Menschen über ein existenzsicherndes Einkommen, das ihnen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht, verfügen.

Für die Mehrheit der Frauen in den Altländern, die nicht ins Erwerbsleben integriert waren, galt das schon immer insofern, als sie nach dem Prinzip der Familiensubsidarität versorgt wurden. Einen eigenen Versorgungsanspruch begründet Familienarbeit nicht.

Die dramatische Arbeitsmarktentwicklung in den neuen Bundesländern und Massen- und Dauerarbeitslosigkeit in den alten Ländern führen ebenso wie die wachsende Zahl geringfügiger oder ungeschützter Beschäftigungsverhältnisse dazu, daß Arbeit insgesamt immer weniger die Funktion hat, die Sicherung eines bedarfsdeckenden Lebensniveaus zu garantieren.

Aber auch die Defizite und Sicherungslücken des Sozialsystems in der Bundesrepublik Deutschland sind unübersehbar. Immer mehr Menschen geraten in Not und sind von sozialer Ausgrenzung und einem Leben unter menschenunwürdigen Verhältnissen bedroht. Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe sowie andere Sozialleistungen sind zunehmend weniger geeignet, Menschen vor sozialen Risiken zu schützen. Nur gut 40 % der Arbeitslosen haben Anspruch auf Arbeitslosengeld, 21 % bekommen die deutlich geringere Arbeitslosenhilfe und immerhin ein gutes Drittel aller Arbeitslosen haben überhaupt keinen Anspruch auf Leistungen des Arbeitsamtes und sind auf Sozialhilfe angewiesen. Die Nettoaufwendungen der Sozialhilfeträger zur Mitfinanzierung der Arbeitslosigkeit betragen inzwischen über 4 Mrd. DM.

Eine ausreichende Zahl von Vollzeitarbeitsplätzen mit existenzsicherndem Einkommen wird es auf absehbare Zeit nicht geben und ihre Schaffung auf der Grundlage eines quantitativen Wachstums ist auch zukünftig weder aus ökologischen noch aus entwicklungspolitischen Gesichtspunkten vertretbar. Es ist deshalb erforderlich, daß die vorhandene Erwerbsarbeit umverteilt wird. Dies kann nur realisiert werden über eine radikale Arbeitszeitverkürzung und darüber, daß Tätigkeiten, die bisher privat oder ehrenamtlich geleistet wurden, als Arbeit anerkannt, bewertet und ausgewählt, schrittweise auch bezahlt werden. Dies gilt vor allem für die Arbeit von Frauen in der Familie und bei der Erziehung der Kinder sowie ihre unbezahlte Pflégetätigkeit. Dies gilt aber auch für die Arbeit, die ehrenamtlich in gesellschaftlichen Bereichen geleistet wird.

Gleichzeitig ist davon auszugehen, daß es nicht mehr vertretbar ist, das soziale Sicherungssystem insofern an die Erwerbsarbeit zu koppeln, als die dort erworbenen Anwartschaften über die Höhe der Versicherungsleistungen entscheiden. Das lohnarbeitszentrierte Sicherungssystem versagt bei all jenen Bevölkerungsgruppen, die diese Anwartschaften nur unzureichend oder gar nicht erwerben konnten.

Dazu gehören nicht nur jene, die nicht ins Erwerbsleben integriert waren, sondern auch diejenigen, die keine kontinuierliche Erwerbsbiographie aufweisen können bzw. in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen tätig waren. Notwendig ist deshalb, daß für jede bezahlte Arbeitsstunde Sozialabgaben geleistet werden bzw. als geleistet gelten.

Darüber hinaus ist der Kreis der Pflichtversicherten insofern zu erweitern als alle im Erwerbsleben Stehenden versicherungspflichtig sind, also auch Beamte und Selbständige.

Mit einer Versicherungspflicht in vertretbarem Umfang sind auch diejenigen zu belegen, die über eigenes Vermögen verfügen. Die Ausweitung der Pflichtversicherung ist ein Akt sozialer Gerechtigkeit und erste Bedingung einer wirklichen Solidargemeinschaft, in der die ökonomisch Starken für die sozial Schwachen mitverantwortlich sind.

Trotz der Ausdehnung der Versichertengemeinschaft wird ein rein beitragsfinanziertes Sicherungssystem nicht ausreichen, um soziale Risiken abzufedern. Seine Ergänzung durch eine steuerfinanzierte soziale Grundsicherung ist notwendig.

Die soziale Grundsicherung ist ein Ausgleich für die Unfähigkeit der Gesellschaft, allen ihren Mitgliedern in ausreichendem Maße bezahlte Arbeit zur Verfügung zu stellen, die eine eigenständige Existenzsicherung ermöglicht.

Für die bedarfsorientierte Grundsicherung besteht ein Rechtsanspruch für alle in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Menschen, aber auch für jene, die Ansprüche erworben haben und im Ausland leben.

Die Höhe der sozialen Grundsicherung muß sich deutlich abheben vom Sozialhilfeniveau, das im Höchstfall eine Mindestsicherung jenseits des wirklichen Bedarfs gewährleistet.

Nach den Armutskriterien, die auf europäischer Ebene entwickelt wurden, gelten jene als arm, die über weniger verfügen als das Nettodurchschnittseinkommen der jeweiligen Gesellschaft ausmacht. Die soziale Grundsicherung muß deshalb mindestens 50 % des durchschnittlichen Nettoarbeitseinkommens der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigten betragen.

Für den Bezug der sozialen Grundsicherung müssen keine Vorleistungen erbracht werden und auch die unwürdige, die Intimsphäre verletzende Bedürftigkeitsprüfung entfällt zukünftig. Dies muß vor allem für Frauen gelten, die nach bisherigen Regelungen in besonderer Weise unter Verfügbarkeits- und Bedürftigkeitsprüfungen zu leiden haben.

Allen Frauen soll künftig, unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich, eine eigenständige und keine abgeleitete soziale Sicherung zustehen.

Damit soll gleichzeitig das einem patriarchalischen Denkmuster geschuldete Verständnis von Familie als lebenslanger Unterhaltsgemeinschaft, zumindest in Frage gestellt werden. Mit der vorgeschlagenen Regelung für Altersrenten kann zudem ein wirkungsvoller Schritt für die Neugestaltung des Frauenrentenrechts und damit gegen Altersarmut von Frauen gegangen werden.

Auch Kinder und Jugendliche werden als selbständige Persönlichkeiten anerkannt. Dementsprechend müssen sie elternunabhängig und altersspezifisch gesichert werden. Es wird deshalb davon ausgegangen, daß ihnen ein eigenes nach Alter gestaffeltes Einkommen zur Verfügung steht, das sich auch am durchschnittlichen Einkommen orientiert.

Das vorgeschlagene Konzept der sozialen Grundsicherung wird die bisherige Sozialhilfe nicht insgesamt überflüssig machen, allerdings den Teil, der als Hilfe zum Lebensunterhalt ausgewiesen ist, drastisch reduzieren. Satt dessen soll die Sozialhilfe auf ihre ursprüngliche Funktion zurückgeführt werden. Sie muß als Hilfe in besonderen Lebenslagen wirksam zur Verfügung stehen. Sie soll vor allem für die materielle Existenzsicherung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aufkommen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu I.

Der unausweichliche soziale und ökologische Umbau der Gesellschaft bedingt ein neues Herangehen an die Arbeit. Viele Menschen leisten Arbeit, die für die Gesellschaft unerlässlich ist, aber bisher nicht bezahlt wird und auch nicht bei der auf bezahlter Erwerbstätigkeit beruhendem System der sozialen Sicherung anerkannt wird.

Das betrifft insbesondere die Situation der Frauen bzw. Männer mit einer als Hauswirtschaftlerin bzw. Hauswirtschaftler vergleichbaren Tätigkeit.

Viele gesellschaftliche Aufgaben werden in ehrenamtlicher Arbeit gelöst. Für viele anstehenden Aufgaben, wie zum Beispiel Freizeitangebote für Jugendliche, für den Umweltschutz, zum Verbraucherschutz, fehlen die Möglichkeiten. Auf der anderen Seite sind Menschen, die in der Lage wären diese Tätigkeit auszuüben, ohne Arbeit. Angesichts gesellschaftlicher Erfordernisse sollten gemeinnützige Vereine, Verbände, Kirchen und ähnliche Einrichtungen und Organisationen mit der Maßgabe gefördert werden, aufopferungsvolle Arbeit für die Gesellschaft zu bezahlen und Arbeit zu schaffen.

Zu II.1

Die Massenarbeitslosigkeit ist keine konjunkturelle Erscheinung mehr. Der einzelne Arbeitswillige ist aus verschiedenen Gründen immer weniger in der Lage,

seine eigene Situation auf dem Arbeitsmarkt zu beeinflussen. Die Faktoren, die bestimmen, ob der einzelne Mensch in ein reguläres Normalarbeitsverhältnis eintreten kann oder nicht, sind von ihm selber immer weniger zu gestalten.

In diesem Sinne kommt es dem Staat als Pflicht zu, Arbeit in größerem Maßstab zu schaffen. Dazu sind generelle Eingriffe in die bisherige Wirtschaftspolitik notwendig und entsprechende gesetzliche Instrumentarien zu schaffen.

Zu II.2

Das Gesetz wurde bisher in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht angewandt. Allerdings bestehen in den verschiedenen Unternehmen sehr unterschiedliche Arbeitsbedingungen. Im Interesse der Schaffung gleicher Chancen der Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt und dem Schutz ihrer Arbeitskraft muß durch gesetzliche Regelungen die Möglichkeit eröffnet werden, in diesem Sinne auf die Unternehmen Einfluß zu nehmen.

Zu II.3

- a) Die Arbeitszeitverkürzung ist ausgehend von den Anforderungen moderner Technologien und von der beschäftigungspolitischen Situation ein entscheidender Weg, um denjenigen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, durch Umverteilung vorhandener Arbeit dies zu ermöglichen.
- b) Für große Teile von Erwerbstätigen ist eine außerordentlich hohe Arbeitsbelastung und Überarbeit kennzeichnend. Die Grenzen gesundheitlicher Zuträglichkeit werden oft weit überschritten. Zahlreiche Arbeitsunfälle sind auf Überlastung zurückzuführen. Andererseits werden Menschen von der Möglichkeit, arbeiten zu können, ausgegrenzt.

Eine gerechte Verteilung der Arbeit gebietet, auch im Sinne des Grundgesetzes, eine gerechtere Verteilung der vorhandenen Arbeit. Ein Weg dazu ist eine Arbeitszeitverkürzung für die Beschäftigten.

Zu II.4

Die Streichung des erwähnten Passus erlaubt es dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Tarifverträge für allgemeinverbindlich zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt; ohne weitere Begrenzungen dieses Rechtes.

Dies erscheint notwendig, um den Handlungsspielraum der Regierung und der Bundesanstalt für Arbeit im Sinne der progressiven Fortschreibung von im Rahmen der tarifpartnerschaftlichen Zusammenarbeit erzielten Ergebnisse im Sinne der Schaffung von Arbeit, der Sicherung von Normalarbeitsverhältnissen und der sozialen Absicherung von unternehmensinternen bzw. regionalen Umstrukturierungsprozessen zu sozialen und rechtlichen Standards zu machen.

Zu II.5

Die Erweiterung des Kündigungsschutzes soll darauf gerichtet sein, insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Integration auf dem Arbeitsmarkt

aus verschiedenen Gründen erschwert ist, zu schützen; Arbeitgeber anzuregen, unternehmensinterne Umstrukturierungsprozesse in stärkerem Maße mit einer menschengerechten Arbeitsgestaltung und Instrumenten der aktiven Beschäftigungspolitik nach Arbeitsförderungsgesetz zu verbinden.

Zu II.6

1. Die hohe Dynamik in der Entwicklung des Arbeitsmarktes macht selbstigen für den Arbeitswilligen undurchschaubar und unübersichtlich. Die Bundesanstalt für Arbeit muß in die Lage versetzt werden, dem Versicherten ein komplexes Angebot zu machen. Dazu ist eine Meldepflicht unabdingbar.
2. Nicht den tarifrechtlichen Bestimmungen entsprechende Arbeitsverhältnisse verringern die Beschäftigungseffekte der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, fügen dem Versicherten einen Vermögensnachteil zu und verschaffen Unternehmen unberechtigte Wettbewerbsvorteile zu Lasten der tarifeinhaltenden Unternehmen. In diesem Sinne ist es aus individualrechtlicher wie volkswirtschaftlicher Sicht geboten, die Tarifmäßigkeit von Arbeitsverhältnissen generell weitgehender als bisher zu schützen.
3. a) Der Anteil von Frauen an der Zahl der Arbeitslosen ist bereits heute besorgniserregend hoch. Das Antidiskriminierungsgebot erfordert entschiedene Maßnahmen zu grundlegenden Veränderungen dieser Situation.
b) Frauen unterliegen besonderen Risiken auf dem Arbeitsmarkt. Insbesondere der Wiedereinstieg in das Erwerbsleben nach der Inanspruchnahme von Zeiten der Kindererziehung bzw. der Pflege von Angehörigen muß in weiterem Maße gefördert werden, um gleiche Chancen für Frauen auf dem Arbeitsmarkt durchzusetzen. Grundvoraussetzung dafür ist ein weitgehend abgesicherter Zugang zu den verschiedenen Möglichkeiten der Arbeitsförderung.
4. Entscheidend für den Eintritt in Leistungsangebote der Bundesanstalt für Arbeit muß der Wille sein, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder durch Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsförderung die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu erwerben. In diesem Sinne muß das Arbeitsförderungsgesetz von allen Bestimmungen freigehalten werden, die auf eine Einschränkung der individuellen Entscheidungsfreiheit in bezug auf die Gestaltung des Arbeitslebens sowie eine Vorher- und Fremdbestimmung der Arbeitsbiographie der einzelnen Menschen hinauslaufen.
5. a) Eine soziale Grundsicherung soll für alle, die bereit sind, ihren Lebensunterhalt mit Erwerbsarbeit zu bestreiten, die Möglichkeiten dazu eröffnen. Die bisherige Praxis, Leistungen des Arbeitsförderungsgesetzes an Anwartschaften zu binden, beschränkt den Zugang zu qualifizierter Erwerbsarbeit für den Personenkreis, der egal aus welchen Gründen, nicht oder nur kurz-

zeitig in einem bisher anwartschaftsbegründenden Beschäftigungsverhältnis stand. Im Interesse der Erhöhung der Wirksamkeit der Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit ist es geboten, selbige nicht mehr an die Erfüllung von Anwartschaften zu binden.

- b) Die Erfahrungen belegen, daß die derzeitige Höhe der Geldleistungen der Bundesanstalt für Arbeit nicht geeignet ist, den Versicherten in der Zeit der Arbeitslosigkeit die Weiterführung des erreichten Maßes der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu gewähren. Die Einschränkungen des verfügbaren Einkommens sind verbunden

- mit zunehmender Selbstisolation der Betroffenen und
- einer statistisch nachgewiesenen Verarmungstendenz unter Arbeitslosen,
- zunehmenden Belastungen der Sozialhilfe, damit der Kommunen,
- volks- und regionalwirtschaftlichen Problemen in Folge des Nachfrageausfalls.

Im Interesse einer ausgewogenen sozialen Entwicklung ist deshalb eine generelle Erhöhung des Niveaus von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung unumgänglich.

- c) Die heute im Rahmen von Haushalten geleisteten Arbeiten stellen einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor dar, der durch die gegenwärtige Praxis der Gewährung sozialer Leistungen unzureichend gewürdigt wird. Es ist angemessen, diese erbrachten Arbeitsleistungen entsprechend den im Erwerbsleben üblichen Tätigkeitsbildern einzuordnen, entsprechend den tariflichen bzw. ortsüblichen Bedingungen in Geld zu bewerten und zur Begründung eines entsprechenden Anspruches auf Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit heranzuziehen.
6. Die Beitragspflicht erfaßt das gesamte Arbeitsleben. Daraus leitet sich, nicht zuletzt unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Situation ab, daß eine Begrenzung der Bezugsdauer für Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit grundsätzlich ungerechtfertigt ist. Jeder Versicherte muß aus jeder Lebenssituation heraus grundsätzlich die Möglichkeit haben, qualitativ gleiche Leistungen der BA in Anspruch zu nehmen.
7. Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit sollen den Vermögensnachteil, den der einzelne dadurch erleidet, daß Staat und Gesellschaft unfähig sind, ihm ein Normalarbeitsverhältnis zu vermitteln. Dieser grundlegende Zusammenhang erfordert ein derartiges Herangehen.
8. Die Erwerbsbiographie der Menschen besitzt heute eine solche innere Strukturiertheit, daß es opportun erscheint, die mit dieser Vielfalt verbundenen Risiken, in diesem Falle der Arbeitslosigkeit, mit einer allgemeinen Versicherungspflicht abzusichern. Die damit gegebenen Rechtsansprüche auf die Breite der Förderwege des AFG ermög-

licht es jedem Menschen, aus jeder Lebenssituation heraus einen gesellschaftlichen Neuanfang zu realisieren. Die allgemeine Beitragspflicht beseitigt im wesentlichen die in Arbeitsförderungs-gesetz und Bundessozialhilfegesetz angelegten Formen der Verhaltensreglementierung und eröffnet so dem Individuum entscheidende Spielräume zur Realisierung seiner bürgerlichen Grundrechte.

9. Die schnellen strukturellen Umbrüche im volks- und betriebswirtschaftlichen sowie im regionalen Rahmen erfordern eine entsprechende Flexibilität der beschäftigungspolitischen Instrumentarien. Neben der Beseitigung von Zugangsbeschränkungen muß daher vor allem auch die Vielfalt der Instrumente sowie deren eigene Flexibilität in der Anwendung erhöht werden.

Die Erfahrungen in den ostdeutschen Bundesländern, im Ruhrgebiet, im Zusammenhang mit der Sanierung der ARBEED-Saarstahl u. a. verweisen darauf, daß insbesondere die o. g. Instrumente Mittel zur Bewältigung derartiger Umbrüche sein können.

10. Die Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist eine Maßnahme, die weitestgehend der Entscheidungsfreiheit des Unternehmers unterworfen ist. Die bisherige Rechtspraxis berücksichtigt in diesem Zusammenhang unzureichend den Fakt, daß die Vorteile, die der Unternehmer aus dieser Entscheidung zieht (betriebswirtschaftliche Effektivierung, Möglichkeiten der Umstrukturierung usw.), mit für den von Entlassung betroffenen Arbeitnehmer und in vielen Fällen auch für die betroffenen Regionen, unverhältnismäßigen Belastungen verbunden sind. Diese Belastungen wirken sich vermittelt über die Notwendigkeit der Erhöhung des Steueraufkommens bzw. des Beitragsaufkommens der Sozialversicherungen letztendlich auch negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung aus, ganz abgesehen von den Verlusten durch die Entwertung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie soziale Folgekosten.

Ausgehend von diesen Gegebenheiten ist eine weitergehende Entwicklung beschäftigungspolitischer Instrumente erforderlich.

11. a) Die Beanspruchungen und die Intensität der Arbeit führen bereits heute dazu, daß viele Arbeitnehmer nicht in der Lage sind, den einmal ergriffenen Beruf bis zum Eintritt in die Altersrente auszuüben. Die Möglichkeiten zum Wechsel in andere Berufe sind begrenzt. Es muß das Interesse der Gemeinschaft sein, die Erfahrungen und spezifischen Fähigkeiten älterer Menschen zu nutzen und gleichzeitig diesen Menschen in weitestem Maße die Möglichkeit der Teilnahme auch am Erwerbsleben zu erhalten.
- b) Entsprechend der unterschiedlichen individuellen Gestaltung des Arbeitslebens muß durch die auf der Grundlage einer sozialen Grundsicherung gegründete Gesetzlichkeit dem einzelnen Menschen die Möglichkeit eröffnen, frei über

Zeitpunkt sowie Art und Weise der Beendigung dieses Arbeitslebens zu entscheiden.

Zu II.7

Ein steuerfinanziertes Pflege-Assistenzgesetz ermöglicht einerseits unbürokratisch die volle Kostenbegleichung für die Betroffenen, die assistierende Hilfe, Anleitung und/oder Pflege gebrauchen, damit sie menschenwürdig und selbstbestimmt leben können. Andererseits werden Pflegeleistungen als Arbeit anerkannt und mit einem – dem gesellschaftlichen Durchschnitt entsprechenden – Stundensatz als Lohn bewertet und bezahlt. Damit könnte der bisherigen Diskriminierung in weiten Teilen des Pflegebereiches ein Ende gesetzt, Pflegearbeit generell aufgewertet werden. Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger erhalten somit die direkte Verfügungsgewalt über die Mittel zur Gestaltung ihrer Pflege, und die hilfeleistenden Personen sind durch ein adäquates Entgelt sowie die Kranken-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung kurz- und langfristig sozial gesichert.

Zu Artikel 2

Es besteht weitgehend gesellschaftliche Übereinkunft, daß mit dem gegenwärtigen Rentensystem der Bundesrepublik Deutschland Altersarmut nicht verhindert werden kann. Betroffen sind vor allem Frauen infolge der patriarchalisch gestalteten Arbeitsteilung. Arbeitsleistung wird fast ausschließlich mit Erwerbsarbeit gleichgesetzt. Leistungen für den Fortbestand der Gesellschaft – und damit des „Generationsvertrages“ – wie Kindererziehung und unbezahlte soziale Tätigkeit (Pflege) sind unterbewertet und werden nur zögerlich (ab 1992) ins Rentenrecht aufgenommen. Die Forderung nach einer sozialen Grundsicherung im Rentenrecht kann nur im Einklang mit einem Grundrecht auf Sicherung der Existenz aller Bürgerinnen und Bürger – von der Geburt bis zur Alterssicherung – erfolgen.

Eine Reform des Rentenrechts schließt ein, bewährte und von der Bevölkerung akzeptierte Elemente des Rentenrechts beizubehalten, aber auch auf gravierende Änderungen nicht zu verzichten.

Eine derartige Reform müßte von folgenden Grundsätzen ausgehen:

- Die beitragsbezogene Rentenleistung, die auf der Versicherungspflicht beruht, ist Grundelement der Sicherung der Existenz im Alter oder bei Arbeitsunfähigkeit. Die Versicherungspflicht ist jedoch zu erweitern auf ausnahmslos alle Bürgerinnen und Bürger ab vollendetem 16. Lebensjahr. Damit kann jede Bürgerin/jeder Bürger einen eignen Rentenanspruch erwerben.
- Wie bisher werden „nicht beitragspezifische“ Leistungen gewährt, die aus Beitragszeiten gleichgestellten gesellschaftlichen Tätigkeiten begründet sind (Kindererziehung, Betreuung u. a.). Diese Leistungen, überwiegend von Frauen erbracht, werden aufgewertet. Wenn durch Leistungsgesetze eine Bewertung und Bezahlung erfolgt, sind diese Tätigkeiten adäquat versichert.
- Um eine gesetzlich garantierte soziale Grundsicherung zu erreichen, sollte nach entsprechender Versicherungszeit, also aus Beitragszeiten und ihnen gleichgestellten rentenrechtlichen Zeiten eine Rente erreichbar sein, die mindestens 50 % des aktuellen durchschnittlichen Arbeitseinkommens beträgt.
Der Mindestbeitrag muß dazu bezogen werden auf 75 % des Einkommens aller abhängig Beschäftigten.
- Das hätte für eine „Mindestrente“ zur Folge:
Nach 40 Beitragsjahren mit mindestens 75 % Beitragsleistung bezogen auf das durchschnittliche Einkommen ergeben sich $40 \times 0,75 = 30$ Entgeltpunkte.
Das sind nach dem „aktuellen Rentenwert“ 1 243,20 DM („Ost“ 746,40 DM) Nettorente. Dies entspricht etwa 47 % des aktuellen Nettoarbeitsentgelts aller versicherungspflichtig Beschäftigten und damit etwa der Mindesthöhe für ein Leben ohne Armut.
- Die Versicherungspflicht endet mit Vollendung des 56. Lebensjahres, weil dann unter allen Umständen zumindest ein Mindestrentenanspruch erworben werden konnte und ein selbstbestimmter Übergang aus dem Arbeitsleben in den Altersruhestand ermöglicht wird.
- Entsprechend den tatsächlichen Beitragsleistungen bei einer durchschnittlichen Erwerbsbiographie erhöht sich der Rentenanspruch.
- Die Mindestrente wird auch Erwerbsunfähigen mit Beginn der gesetzlichen Versicherungspflicht gezahlt.

Zur Sicherung der Liquidität der Rentenversicherung bei finanzieller Absicherung der Mindestrente ist neben entsprechender Gestaltung der Beitragssätze und der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze bei den Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung das Verhältnis von Beiträgen und Mitteln des Bundes neu zu überdenken und der Staat mehr in die Pflicht zu nehmen.

Die Beitragstragung sollte von allen Bürgerinnen und Bürgern ab vollendetem 16. Lebensjahr durch eigene Beitragszahlungen oder durch als bezahlt geltende Beitragsleistungen, als Beitragszeiten anerkannte Zeiten durch den jeweiligen Leistungsträger (Arbeitslosen- und Krankenversicherung) bzw. den Staat (z. B. Kindererziehungs- und Pflegezeiten) erfolgen.

Erwerbstätige mit bisher versicherungspflichtigem Einkommen sind bereits einbezogen. Zusätzlich einbezogen werden sollten alle bisher „versicherungsfreien“ mit beamtenrechtlichen, berufsständischen und ähnlichen Versorgungen bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze. Die bisher über die Höhe der Rente aus Pflichtversicherung gewährten Leistungen könnten als „Zusatzrenten bzw. Pensionen“ weiter gelten.

„Geringfügige Beschäftigungen“ sind in die Versicherung einzubeziehen – hier muß eine wesentliche Quelle der Armut bei Arbeitslosigkeit und Alter gestopft werden. Bei Einkommen unter dem sozialen

Grundsicherungsbetrag zahlt der Arbeitgeber den Gesamtbeitrag.

„Selbständige“ und nicht erwerbstätige Versicherungspflichtige (also von Kapital und Vermögen lebende Menschen) werden im Sinne einer solidarischen Absicherung versicherungspflichtig, um Risiken z. B. aus Erwerbsunfähigkeit bzw. vor allem wegen Bankrotts abzufedern. Die Ehepartner, die bewußt von nur einem Einkommen leben, zugleich keine Kindererziehungs- und Pflegeleistungen bzw. andere gesellschaftliche Tätigkeiten erbringen, haben den bzw. die jeweils nicht erwerbstätigen Partner bzw. Partnerin zu versichern.

Zu Artikel 3

Die Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland ist darauf ausgerichtet, die Belastungen aus Geburt, Erziehung und Ausbildung von Kindern zum überwiegenden Teil auf die Familie zu übertragen. Aus der Subsidiarität folgt, daß staatliche Hilfe erst einsetzt, wenn familiäre Ressourcen erschöpft sind.

Das hat zur Folge:

- daß Familien mit Kindern materiell benachteiligt werden gegenüber kinderlosen Ehepaaren und Personen, da sie zeitliche und finanzielle Mehrbelastungen hinnehmen müssen, sowie eingeschränkte Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung haben (kumulative Benachteiligung);
- daß das System der Zahlung von Beihilfen mit entwürdigenden Bedürftigkeitsprüfungen, Antragstellungen und bürokratischen Verwaltungsakten einhergeht;
- daß das duale System von Barzahlungen und steuerlicher Absetzbarkeit der Mehraufwendungen letztlich dazu beiträgt, daß Besserverdienende auch bessere Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Ausgleichszahlungen haben als Geringverdienende;
- daß im Gegensatz zum wachsenden emanzipatorischen Anspruch in allen demographischen und sozialen Gruppen junge und alte Menschen, Männer und Frauen per Gesetz in die finanzielle Abhängigkeit gezwungen werden und ihr Recht auf Unabhängigkeit und Selbstbestimmung nicht wahrnehmen können.

Die Gesetzgebung zur finanziellen Sicherung von Kindern und Jugendlichen ist sozial ungerecht. Geburt, Erziehung und Ausbildung von Kindern ist gleichermaßen ein individuelles wie gesellschaftliches Anliegen, denn

- Geburt und gesunde Entwicklung von Kindern sichert die physische Reproduktion der Gesellschaft wie der Familie;
- Erziehung und Ausbildung der Kinder ist die Voraussetzung für die soziale Reproduktion der Gesellschaft und der Familie;
- die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen erfordert ihre materielle und soziale Sicherung;

- Geburt und gesunde Entwicklung von Kindern sichert auch die künftige materielle und personelle Versorgung kinderloser Personen.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf umfassende, ihren Fähigkeiten und Wünschen entsprechende Betreuung und Ausbildung von der Kinderkrippe bis zur Hochschule.

Kindergeld

Ein Kind ist eine eigenständige Persönlichkeit und hat somit Anspruch auf eine eigene soziale Sicherung, unabhängig vom Vermögen, der sozialen Lage oder dem Willen der Eltern.

Dieser Anspruch muß durch das Kind bzw. seinen gesetzlichen Vertreter einklagbar sein.

Da mit zunehmendem Alter der Kinder die Aufwendungen wachsen, ist das Kindergeld nicht nach der Zahl, sondern nach dem Alter der Kinder zu staffeln.

Stipendien

Durch die Einführung von Stipendien als bundeseinheitliche soziale Grundsicherung soll jungen Menschen ein gleichberechtigter Zugang zu weiterführenden Schulen, Hochschulen und Universitäten gewährleistet werden.

Obwohl die Ausbildung an allgemeinbildenden Schulen in Landeshoheit liegt, soll die finanzielle Absicherung von Schülerinnen und Schülern künftig bundesfinanziert erfolgen. Dadurch werden regional bedingte Benachteiligungen von Bildungswilligen verhindert.

Eine Begrenzung des Bezugs von Stipendien auf eine wie immer auch geartete Regelstudienzeit wird nicht vorgenommen. Es ist davon auszugehen, daß bei Existenz einer sozialen Grundsicherung der Stimulus für Studierende entsteht, die Studienzeit so effektiv wie möglich zu nutzen, um rasch einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen zu können. Im Zusammenhang damit ist eine grundlegende Reform der Studienorganisation durchzuführen. Die Anrechnung von Einkünften aus Nebenerwerbstätigkeit fördert die Konzentration auf das Studium.

Verlängert sich die Studienzeit durch die Teilnahme an der Arbeit von Selbstverwaltungsgremien der Bildungseinrichtungen, Krankheit, Schwangerschaft und Kindererziehung, entspricht die erweiterte Zahlung von Stipendien ihrer existenzsichernden Funktion.

Ausbildungsvergütung

Für Auszubildende legt der Gesetzgeber eine Mindestausbildungsvergütung fest. Diese gesetzliche Mindestregelung hat für die Tarifpartner bei der Aushandlung von Tarifverträgen verbindlichen Charakter. Die Ausbildungsvergütung ist durch den Arbeitgeber zu zahlen.

Die Stipendien für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende liegen mit 40 % des durchschnittlichen Einkommens unter den 50 %, die Gleichaltrigen (ab 16. Lebensjahr), die sich weder in allgemein- noch in

berufsbildenden Ausbildungsgängen befinden, zu- steht. Dieser Unterschied wird bewußt einkalkuliert, weil letztere eine geringere Chance haben, sich eine künftig einkommenssichernde Existenz aufzubauen.

Auszahlungs- und Beratungsstellen

Auszahlungs- und Beratungsstellen werden in ausrei- chender Anzahl geschaffen und sind für Kindergeld und Stipendien zuständig. Sie sollen die enorme Büro- kratie, die derzeitige Zuständigkeitsvielfalt und die mangelnde Transparenz überwinden.

Die Ausgestaltung einer derartigen eigenständigen Sicherung von Kindern und Jugendlichen ermöglicht und erfordert zugleich eine Änderung der Steuerge- setzgebung in Richtung der Abschaffung von Steuer- klassen bezüglich Familienstand und Kinderzahl.

Zu Artikel 4

Abweichend von der bisherigen Zielsetzung des Bun- dessozialhilfegesetzes, Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen zu regeln, soll Sozial- hilfe als der sozialen Grundsicherung nachgeordnete Leistung nur noch Ausnahmefälle regeln, in denen auf- grund besonderer, zeitlich begrenzter Belastungen die soziale Grundsicherung allein nicht dem tatsächlichen Bedarf entspricht.

Wie bei der sozialen Grundsicherung generell haben alle in der Bundesrepublik Deutschland lebenden

Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Natio- nalität, Religion und Weltanschauung in besonderen Lebenslagen Anspruch auf Sozialhilfe.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die sich in einem schwebenden Asylverfahren befinden, werden durch diese Form in die soziale Grundsicherung einbe- zogen.

F. Finanzielle Auswirkungen

1. Finanzielle Definition der sozialen Grundsicherung

Die Grundsicherung definiert sich – für alle in der Bun- desrepublik Deutschland lebenden Menschen, die ohne bedarfsdeckende Existenzsicherung durch eigene Arbeit sind – als Prozentsatz des durchschnitt- lichen aktuellen Nettoarbeitsentgelts aller Versiche- ren (gemeint derzeit aller RV-Pflichtigen).

Die letztverfügbaren Daten beziehen sich auf das Jahr 1991 (alte Länder) bzw. auf das Jahr 1992 (Prognose- daten 1992).

Durchschnittliches Netto-Jahresarbeitsentgelt (1991 bzw. 1992) (in DM)

	alte Länder	neue Länder
im Jahr	30 023	18 600
pro Monat	2 502	1 550

Errechnete Grundsicherungsbeträge pro Person auf Monats- bzw. Jahresbasis (in DM)

	Anteil in Prozent	pro Monat	
		alte Länder	neue Länder
1. Alters-/EU-Renten	50 %	1 251	775
2. Arbeitslosenunterstützung	50 %	1 251	775
3. Kinder je nach Alter			
bis 6 Jahre	20 %	500	310
6 bis 12 Jahre	25 %	625	388
12 bis 16 Jahre	30 %	751	465
Schul-/Berufsschulausbildung	40 %	1 001	620
Studentinnen und Studenten	50 %	1 251	775

Angesichts der weitgehend angeglichenen Lebenshal- tungskosten in den ost- und westdeutschen Bundeslän- dern wird für die Grundsicherung generell die Bezugs- basis der westlichen Länder zum Ansatz gebracht.

Die Zahl der betroffenen Personen verändert sich gegenüber der jetzigen Situation erhöhend dadurch, daß

- die „stille Reserve“ des Arbeitsmarktes aktiviert wird,
 - nicht erwerbstätige Erwerbsfähige über die Ver- sicherungspflicht im Bedarfsfall anspruchsberech- tigt werden,
 - bisher nicht rentenberechtigte Erwerbsunfähige grundgesichert werden;
- sinkend dadurch, daß
- die radikale Umverteilung von Arbeit und

e) die Neubewertung von Arbeit

Existenzsicherung durch eigene Arbeit ermöglicht.

Das Pflege-Assistenz-Gesetz der Gruppe der PDS/ Linke Liste (vgl. Drucksache 12/4099) zeigt exempla- risch die Wirkungen von Neubewertung bisher unbe- zahlter Arbeit auf die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Setzt man die Zahl der stationär tätigen Pflegekräfte als etwa gleichbleibend an, so entstehen allein im Bereich der häuslichen Pflege rund 1,5 Mio. neue Ar- beitsplätze:

	neue Apl.
600 T erheblich Pflegebedürftige mit 4 Stunden Aufwand (halbtags)	= 600 T
400 T außergewöhnlich Pflegebedürftige mit 8 Stunden Aufwand	= 400 T

200 T Schwerstpflegebedürftige
davon 100 T
mit 16 Stunden Aufwand = 200 T
davon 100 T
mit 24 Stunden Aufwand = 300 T

Die Verteilung des notwendigen finanziellen Aufkommens zwischen Versicherungen, Bundeshaushalt, Län-

der- und Kommunalhaushalte wird durch die Einführung der allgemeinen Versicherungspflicht, die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze und die weitgehende Ablösung der Sozialhilfe beeinflusst.

Das sind insgesamt die Rahmenbedingungen für die finanziellen Wirkungen der Regelungen des Gesetzes.

2. Analyse der gegenwärtigen Situation (1991/1992, jahresdurchschnittlich)

Empfängerinnen und Empfänger von	Anzahl		Ausgaben (in DM)			
	aL	nL	aL	nL	Summe	
Arbeitslosengeld -hilfe	1,794 Mio.	1,189			30 643 Mio.	
					8 639 Mio.	
					39 282 Mio.	
Renten (Alters- und EU)	10,179 Mio.	2,094	141 569 Mio.	23 823	165 392 Mio.	
Kindergeld	10,219 Mio.	2,532	11 926 Mio.	2 639	14 585 Mio.	
Schülerinnen und Schüler	1,549 Mio.	0,044	509 Mio.	...	509 Mio.	
Azubis	1,477 Mio.	0,256	...	...	...	
Studentinnen und Studenten	1,647 Mio.	0,136	...	...	...	
BAFöG (1990)	0,582 Mio.	...	...	...	2 081 Mio.	
Sozialhilfe – Einkommensleistungen					19 350 Mio.	
Summe Individualleistungen (in DM)					241 199 Mio.	

3. Kalkulation des Mehrbedarfs durch die Grundsicherung

Berechnung des Finanzvolumens (Brutto) der Grundsicherung

Dazu wird für alle Empfängerinnen und Empfänger (vgl. 2.) die Versorgung mit mindestens dem jeweiligen Grundsicherungsbetrag (vgl. 1.) veranschlagt.

	Brutto-Finanzbedarf im Jahr (in Mio. DM)
Arbeitslosenunterstützung	
– für 1,8 bzw. 1,2 Mio. „bisherige“ Arbeitslose	45 036
– für 1,0 bzw. 0,5 Mio. aktivierte „stille Reserve“	22 516
Renten (Alters-/EU)	184 242
Kindergeld (Anzahl × mittlere Altersgr.)	95 632
Schülerinnen und Schüler	19 135
Auszubildende	20 816
Studentinnen und Studenten	26 766
Sozialhilfe (für Asylbewerberinnen und Asylbewerber) (ca. 250 000 mit 1 250 DM)	3 125

Schätzung des Finanzbedarfs (Netto) für eine Grundsicherung

Die Differenz zwischen dem jeweiligen tatsächlichen Finanzaufkommen, welches die einzelnen Personengruppen erhalten, und dem Finanzvolumen, welches für mindestens die Grundsicherung aller benötigt würde, beträgt:

Arbeitslosenunterstützung	28 270 Mio. DM
Renten (Alters-/EU)	18 850 Mio. DM
Kindergeld	81 047 Mio. DM
Schülerinnen und Schüler	18 626 Mio. DM
Auszubildende	20 816 Mio. DM
Studentinnen und Studenten	24 685 Mio. DM
Sozialhilfe	– 16 225 Mio. DM

Während die Beträge für Kindergeld, Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten absolute Mehraufwendungen sind, da die jetzigen Regelungen alle unter den vorgeschlagenen Grundsicherungssätzen liegen, ist die Lage bei den anderen Beträgen differenzierter zu betrachten. Bei den Auszubildenden werden die öffentlichen und privaten Arbeitgeber per Gesetz beauftragt, in den Tarifvereinbarungen die Mindestausbildungsvergütungen zu sichern. Die Ablösesumme bei der Sozialhilfe wird zunächst als Minderbedarf einkalkuliert, obwohl die Umverteilungsmechanismen aus den Landes- und Kommunalhaushalten schwierig zu realisieren sein dürften.

Bei den Renten und der Arbeitslosenunterstützung wird der absolute Finanzbedarf dadurch beeinflusst, daß

- a) bereits bestimmte Beträge gezahlt werden, wovon etliche die Grundsicherung übersteigen, für andere nur die Differenz zwischen derzeitiger und vorgeschlagener Grundsicherungssumme aufzustocken ist und für andere („stille Reserve“ und bisher nicht Rentenberechtigte) der volle Betrag anzusetzen wäre;
- b) durch die Einführung der allgemeinen Versicherungspflicht und der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze zwar höhere Einnahmen zu erwarten sind, aber auch höhere anwartschaftsbedingte Ausgaben, so z.B. für die beitragsbezogene Rente für Beamte und Selbständige oder für die Versicherung jeder Stunde Arbeitszeit bei kleineren Einkommen;
- c) bei der Umsetzung der Devise „Arbeitsplätze schaffen statt Arbeitslosigkeit finanzieren“ werden sich verschiedenartige Ablöseeffekte ergeben. Abgeleitet vom vorliegenden Pflege-Assistenz-Gesetz (vgl. Drucksache 12/4099) sieht das beispielsweise wie folgt aus:
 - für ca. 1,5 Mio. Menschen werden Arbeitsplätze geschaffen,
 - dadurch wird bei einem großen Anteil die Zahlung von Arbeitslosengeld oder -hilfe gespart (rd. 15 Mrd. DM),
 - wird zum Ansatz gebracht, was nach offiziellen Angaben Arbeitslose derzeit „kosten“ – nämlich jeweils 100 000 in den westlichen Bundesländern 2,4 Mrd. DM und 1,6 Mrd. DM in den östlichen Bundesländern – ist sogar von einer Ablössumme von 32 Mrd. DM auszugehen,
 - die Bewertung derartiger bisher unbezahlter Arbeiten mit dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt wird jedoch einen zusätzlichen Finanzbedarf aus dem Bundeshaushalt erfordern (ohne Ablöseeffekte rd. 100 Mrd. DM),
 - zusätzliche Steuereinnahmen durch diesen Personenkreis in Höhe von ca. 17 Mrd. DM und stei-

gende Einnahmen der Sozialversicherungskassen von rd. 34 Mrd. DM lassen den zusätzlichen Aufwand einer derartigen Pflegeabsicherung auf rd. 17 Mrd. DM relativ begrenzt halten.

Da sich bei einem solchen Herangehen ein Verlauf in der Erwerbsbiographie gestaltet, der späterhin bei Altersruhegeld eine Aufstockung bis zur Grundsicherung erübrigt, kann hinreichend nachgewiesen werden: insgesamt und langfristig ist Arbeit zu finanzieren anstatt Arbeitslosigkeit nicht nur humaner, sondern auch gesamtgesellschaftlich kostengünstiger.

All diese Faktoren sind im Moment nicht genau quantifizierbar. Für die Kalkulation können jedoch die feststehenden Posten, da tatsächliche Mehraufwendungen:

– Kindergeld	81 047 Mio. DM
– Schülerinnen und Schüler	18 626 Mio. DM
– Studentinnen und Studenten	24 685 Mio. DM
sowie als Näherungswerte die Differenzbeträge bei	
– Arbeitslosenunterstützung	28 270 Mio. DM
– Renten (Alters-/EU)	18 850 Mio. DM
und als Minderbedarf	
– Sozialhilfe	– 16 225 Mio. DM
zum Ansatz gebracht werden.	

Damit liegt der schätzungsweise Finanz-Mehrbedarf bei 155 Mrd. DM.

Die Finanzierung einer sozialen Grundsicherung läßt sich nicht allein durch eine Umschichtung im Bundeshaushalt realisieren. Sie erfordert eine veränderte Prioritätensetzung in der Verteilungslogik des gesellschaftlichen Reichtums.

Zu erschließen sind heute noch unkonventionelle Quellen. Zudem ist zu erwarten, daß die „Aufbau-Effekte“ eigener Anwartschaften durch die Umbewertung und Bezahlung von Arbeit sowie durch die erweiterte Versicherungspflicht die soziale Grundsicherung immer „billiger“ werden lassen.

